

Grundlagen des Rechts III/ LF 2

Haftungsrecht

Definitionen

Arbeitspapier Nr. 10

Haftung allgemein - eine Definition

allg.: Haftung ist ein unterschiedlich verwendeter Rechtsbegriff, der die Leistungspflicht des Schuldners gegenüber seinem Gläubiger bzw. das Entstehen müssen eines Rechtssubjekts, z. B. einer Person für einen entstandenen Schaden umschreibt. Oder: das Unterworfen sein des Vermögens eines Schuldners gegenüber dem Zugriff des Gläubigers.

Detaillierter: Das Haftungsrecht besagt, dass jemand, der rechtswidrig oder schuldhaft das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder ein Recht eines Dritten verletzt, für den entstandenen Schaden haftet. Das Haftungsrecht bildet einen juristischen Sammelbegriff für seine Anwendung im Zivilrecht und im öffentlichen Recht; die Haftung wird dazu verwendet, um straf- oder privatrechtliche Ansprüche von Rechtssubjekten, die gegen einen Dritten gestellt werden, durchzusetzen. Es gilt das sog. „Verursacherprinzip“. Dieses besagt, dass **jemand, der einen Schaden verursacht, auch dafür haften und somit entstehen muss**. Für die Haftungsbegründung ist es erforderlich, dass ein Personen-, Sach- oder Vermögensschaden eingetreten ist. Auch ein pflichtwidriges Unterlassen einer erforderlichen Handlung kann zur Haftung führen (sog. „Tun durch Unterlassen“).